



Liebe Leserin, lieber Leser,

Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (UNO) besagt: »Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.«¹

Für uns in Europa ist dieses **Recht auf Religionsfreiheit heute selbstverständlich** und wird von der jeweiligen Verfassung des Landes garantiert: Jeder darf glauben, was er möchte. Jeder hat das Recht, seinen Glauben zu wechseln. Und natürlich hat jeder auch das Recht, keinem Glauben anzuhängen.

Das *war* nicht immer so, wie die Geschichte der Hugenotten beispielhaft zeigt. Und das *ist* leider nicht überall so, wie Beispiele aus anderen Weltregionen deutlich machen: So wird es zwar vielerorts begrüßt, wenn jemand zum Islam konvertiert. Aber mit dem Tod wird oftmals bedroht, wer vom muslimischen Glauben »abfällt«. Ein Glaubenswechsel ist hier nicht vorgesehen. Und nicht alle verstehen unter dem Begriff »Religionsfreiheit« dasselbe.

In der aktuellen Doppelausgabe zum Thema »**Verboten**« (07/08) stellen wir ihnen in aller Kürze **vier Erlasse** aus dem 17. und 18. Jahrhundert vor: Sie zeigen, dass es damals in Frankreich verboten war, den Glauben wieder zu wechseln, wenn man einmal katholisch geworden war (Nr. 1). Sie zeigen, dass Andersgläubige bei der Berufsausübung diskriminiert wurden: Nach und nach hat man protestantische »Buchhändler, Drucker, Rechtsanwälte, Apotheker, Ärzte und Hebammen (...) mit Berufsverbot belegt«² (Nr. 2).

¹ Zitiert nach: Auswärtiges Amt (Hrsg.), *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – Würde und Gerechtigkeit für uns alle. Sonderausgabe zum 60. Jahrestag, 1948-2008*, Berlin (2008), S. 14-15.

² Eberhard Gresch, *Die Hugenotten*, Leipzig (42009), S. 49.

Bibliothek für Hugenottengeschichte

07/2013
08/2013

Doppelausgabe



Wir verbinden. Vergangenheit und Gegenwart.



Die Erlasse zeigen aber auch, wie Pastoren und Gläubige »pour fait de Religion« (»wegen der Religion«) zum Tod, auf die Galeeren, zu langen Haftstrafen oder hohen Geldbußen verurteilt wurden, weil sie Gottesdienste abgehalten oder sonstwie gegen »Religionsgesetze« verstoßen haben (Nr. 3). Und sie zeigen: Jegliche »Fluchthilfe« für Leute, die das Land verlassen und woanders ihren Glauben frei leben wollten, wurde hart bestraft (Nr. 4).

Und dann ist da noch das »**Aufnahmedikt von Hameln**«: Lesen Sie selbst nach, wie hugenottische Flüchtlinge in Deutschland willkommen geheißen wurden und hier Religionsfreiheit und eine neue Heimat fanden.

Religionsfreiheit muss immer und überall auf der Welt für jeden Menschen gelten. Dafür lohnt es sich einzusetzen. Weil wir aus unserer eigenen Geschichte lernen können.

Viel Gewinn bei der Lektüre wünscht

Ihr
Daniel Röthlisberger

Jahresprogramm 2013 – die Ausgaben der Zeitschrift im Überblick:

- »**Gebete**« – Gebete und Bibeln der Hugenotten (01/02)
- »**Gefangen**« – Porträts von Bernard Palissy und Marie Durand (03/04)
- »**Am Ruder**« – Protestantische Galeerensträflinge (05/06)
- »**Verboten**« – Edikte gegen die *Religion Prétendue Réformée* (07/08)
- »**Licht und Schatten**« – Porträts von Henry Dunant und Hugenottennachkommen im Dritten Reich (09/10)
- »**Unternehmerisch**« – Hugenottische Firmen- und Erfolgsgeschichten (11/12)

▪ Verbot der Apostasie



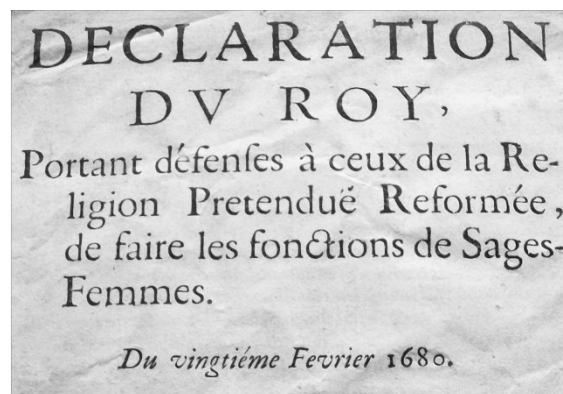
Nr. 1. DECLARATION DV ROY, Pour la peine contre les Relaps («Erklärung des Königs. Zur Bestrafung der Rückfälligen») (Grenoble, 1665)

© 2013 Sammlung PRISARD

(pm). Niemand, der einmal der »Angeblich Reformierten Religion« abgeschworen habe und katholisch geworden sei, dürfe danach erneut den reformierten Glauben annehmen. Das auf den 23. Juli 1665 datierte Verbot von Ludwig XIV. legt als Strafe die lebenslängliche Verbannung aus Frankreich fest. Die Strafe fällt in Wirklichkeit noch relativ »mild« aus: Zu dieser Zeit ist nämlich das Edikt von Nantes (1598), das den Protestanten weitgehend Glaubensfreiheit garantiert, noch offiziell in Kraft. Es wird erst

1685 durch das Edikt von Fontainebleau aufgehoben.

▪ Berufsverbot für Hebammen



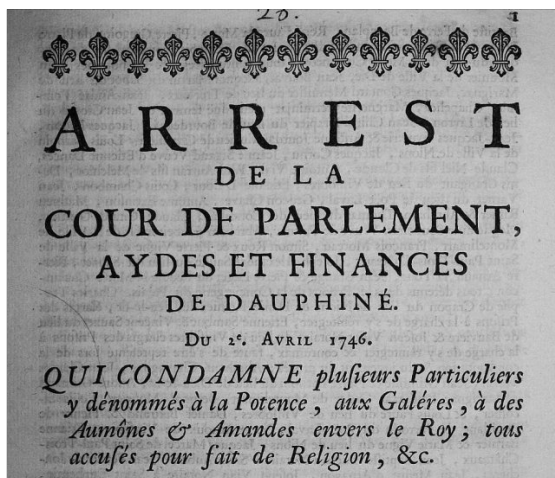
Nr. 2. DECLARATION DV ROY, Portant défenses à ceux de la Religion Pretendue Reformée, de faire les fonctions de Sages-Femmes («Erklärung des Königs. Verbot für die der Angeblich Reformierten Religion, als Hebamme zu arbeiten») (Lyon, 1680)

© 2013 Sammlung PRISARD

(pm). Als Grund für das Berufsverbot wird angeführt, die Hebammen hätten wegen ihrer religiösen Überzeugung bei sterbenden katholischen Säuglingen die Nottaufe verhindert. Ebenso hätten sie schwangere katholische Frauen in Lebensgefahr nicht über ihren ersten Zustand aufgeklärt, so dass diese ohne Em-

pfang der Sterbenssakramente gestorben seien. Das auf den 20. Februar 1680 datierte Berufsverbot wird zudem damit begründet, man wolle verhindern, dass von Hebammen großgezogene Kinder im Glauben der »Angeblich Reformierten Religion« unterrichtet werden.

▪ **Gerichtsurteil für Protestanten**



Nr. 3. ARREST DE LA COUR DE PARLEMENT, AYDES ET FINANCES DE DAUPHINÉ. QUI CONDAMNE plusieurs Particuliers y dénommés à la Potence, aux Galères, à des Aumônes & Amandes envers le Roy; tous accusés pour fait de Religion, & c.

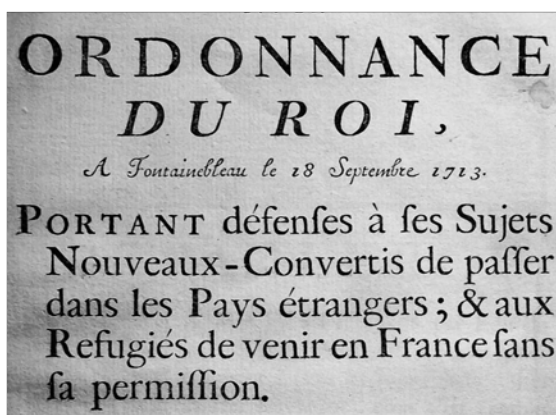
(»Anordnung des Gerichtshofs der Dauphiné. Mehrere namentlich aufgeführte Personen werden zum Galgen, auf die Galeeren sowie zu

**Almosen und Bußgeldern (...)
verurteilt, allesamt angeklagt wegen
der Religion«) (Grenoble, 1746)**

© 2013 Sammlung PRISARD

(pm). In diesem Gerichtsurteil werden über 140 (!) namentlich genannte Personen zum Tod, auf die Galeeren sowie zu langen Haft- und hohen Geldstrafen verurteilt, weil sie gegen bestimmte Religionsgesetze verstoßen haben. So wird Jacques Galland aus Nyon zu fünf Jahren auf die Galeeren verurteilt: Er und andere hätten heimlich in ihren Häusern evangelische Gottesdienste abgehalten bzw. Pastoren Unterschlupf gewährt. Beides gilt als schweres Verbrechen. Mit einem feurigen Eisen solle man Galland zudem mit den Buchstaben »G.A.L.« (für »Galeerensträfling«) brandmarken und sein Haus dem Erdboden gleichmachen.

■ Verbot der Flucht und Fluchthilfe



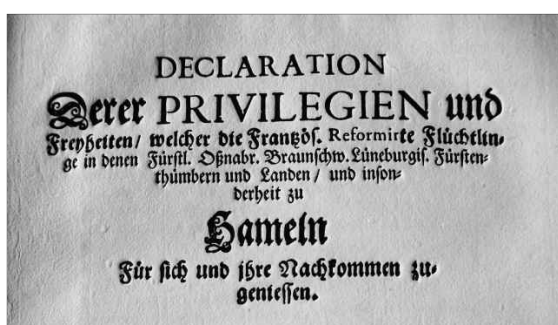
Nr. 4. **ORDONNANCE DU ROI,**
Portant défenses à ses Sujets Nouveaux-Convertis de passer dans les Pays étrangers ; & aux Refugiés de venir en France sans permission. («Anordnung des Königs. Verbot für die Neubekehrten ins Ausland zu gehen; und an Flüchtige ohne Erlaubnis wieder nach Frankreich einzureisen»)
(Fontainebleau 1713 / ND, Grenoble, 1765)

© 2013 Sammlung PRISARD

(pm). Mit Bezugnahme auf frühere Anordnungen verbietet dieser Erlass sämtlichen Angehörigen der »Angeblich Reformierten Religion« sowie »Neubekehrten«, Frankreich ohne schriftliche Erlaubnis zu verlassen, geschweige denn ihre Güter ins Ausland zu bringen. Jegliche Hilfeleistung durch Dritte, ob di-

rekt oder indirekt, wird unter Strafe gestellt: Insbesondere Kapitänen und Lotsen von Schiffen mit ausländischem Reiseziel verbietet man, Landesflüchtige mit an Bord nehmen. Außerdem wird der Inhalt der zwingend erforderlichen Reisegenehmigung festgelegt: Ausgestellt durch den König selbst oder die Behörde am Wohnort der Betroffenen, müssen auf dem Schriftstück nebst der genauen Reiseroute auch das Reiseziel bzw. die Reiseziele vermerkt sein. Ebenso sind alle Genehmigungen bei den Hafenbehörden zu registrieren und den Schiffskapitänen auszuhändigen. Während der König die bisherigen Strafen für Landesflucht bestätigt, bietet er den Hugenotten zugleich die Begnadigung an: Wer bereits ins Ausland geflohen ist, aber wieder zurückkehrt, wird begnadigt, wenn er erneut dem evangelischen Glauben abschwört und in Zukunft »mit gutem Glauben die katholische Religion ausübt.«

▪ **Aufnahmedikt von Hameln**



**Nr. 5. DECLARATION DERER
PRIVILEGIEN und FREYHEITEN /
welcher die Frantzös. Reformirte
Flüchtlinge in denen Fürstl. Oßnabr.
Braunsch. Lüneburgis.
Fürstenthümbern und Landen / und
insonderheit zu HAMELN Für sich und
ihre Nachkommen zugewiesen.
(Hameln, 1690)**

© 2013 Sammlung PRISARD

»Fügen hiemit männiglich zu wissen /
Nachdemahln sich verschiedene der
Religion halber aus Frankreich entwi-
chene Familien und Persohnen allhier
eingefunden / welche sich (...) nieder
zulassen / und unter Unsern gnädig-
sten Schutz und Schirm / benebenst
freyer übung ihrer reformirten Reli-
gion, allerhand manufactures und Ge-
werbe (...) zu treibē willens sind (...).«

Mit diesem Edikt gibt Kurfürst Ernst August von Braunschweig-Lüneburg (1629-1698) den hugenottischen Flüchtlingen das Recht, sich in seinen Ländern, insbesondere in Hameln (bei Hannover) niederzulassen. Die Hugenotten werden rechtlich den Einheimischen gleichgestellt, dürfen ihre Religion frei ausüben und Manufakturen gründen (mit zehn Jahren Steuerfreiheit). Auch wird ihnen erlaubt, eine eigene Kirche zu bauen, wobei Baumaterialien wie Holz, Steine und Kalk kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Ebenso erhalten sie das Recht, eine eigene höhere Schule («Collegium») und ein Armenhaus einzurichten.

Diese und weitere Edikte finden Sie unter:

<http://www.bfhg.de/sammlung-prisard/edikte/>

Bibliothek für Hugenottengeschichte

07/2013
08/2013

Doppelausgabe



Wir verbinden. Vergangenheit und Gegenwart.



Impressum

Doppelausgabe 07-08/2013

Bibliothek für Hugenottengeschichte
Redaktion & Verlag
Friedrichstraße 38
53111 Bonn

E-Mail: redaktion@bfhg-news.de
Internet: www.bfhg-news.de

Eine Zeitschrift des
Internationalen Instituts für Religionsfreiheit (IIRF), Bonn
www.iirf.eu



Die Bezeichnung *Bibliothek für Hugenottengeschichte* ist ein nach § 5 (1) und (3) MarkenG rechtlich geschützter Werktitel.